

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 19. Juni 1951.Die Kündigung Wiener Polizeibediensteter.237/A.B.
zu 252/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen, betreffend die Kündigung von Wiener Polizeibediensteten, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

"Anlässlich der Wiedererrichtung der österreichischen Bundespolizei nach 1945 und auch noch in der nächsten Folgezeit wurde bei den meisten Bundespolizeibehörden eine beträchtlich grössere Zahl von Verwaltungsbediensteten ^{aufgenommen,} als normalen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprochen hätte. Insbesondere gilt dies für die Bundespolizeidirektion Wien, bei der mehrere tausend Angestellte des Verwaltungsdienstes neu eingestellt, zu einem grossen Teil auch aus der sogenannten "Hilfspolizei" der Besatzungsmacht übernommen wurden. Diese Aufnahmen in den österreichischen Polizeidienst, die zu einem grossen Teil während der Führung des Innenressorts durch Staatssekretär Honner erfolgten, wurden unter den damaligen ausserordentlichen Verhältnissen weitgehend ohne Bedachtnahme auf fachliche Eignung durchgeführt. Wenngleich im Laufe der letzten Jahre eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Verwaltungsbediensteten wieder aus dem Polizeidienst ausgeschieden ist, bzw. ausgeschieden wurde, ist doch bei der Bundespolizeidirektion Wien auch derzeit noch ein ganz gewaltiger Stand an überzähligen Verwaltungspersonal vorhanden. Am 1.3.1951 betrug die Zahl der durch den Dienstpostenplan, bzw. das Bundesfinanzgesetz budgetmässig nicht gedeckten Vertragsbediensteten bei der Bundespolizeidirektion Wien noch 780 Bedienstete. Es ist klar, dass sich dieser Überstand an Bediensteten, der gegenwärtig auch nicht mehr durch Erfordernisse des Dienstes begründet werden kann, auf die Dauer nicht aufrechterhalten lässt.

So wie dies bei den übrigen Polizeibehörden in den abgelaufenen Jahren bereits erreicht wurde, muss auch bei der Bundespolizeidirektion Wien aus zwingenden gesetzlichen und budgetmässigen Gründen der Überstand an Verwaltungspersonal beseitigt und der normalmässige Zustand hergestellt werden.

Der Polizeipräsident in Wien hat daher in Befolgung von Aufträgen, die nicht erst in der letzten Zeit erteilt wurden, zur unerlässlichen Verringerung der Zahl der Vertragsbediensteten bei der Bundespolizeidirektion ~~Wien~~ vor einigen Wochen 269 Vertragsbedienstete gekündigt. Bei den Gekündigten

handelt es sich weit überwiegend um Vertragsbedienstete, die bei einer schon Ende des vergangenen Jahres streng objektiv und sachlich abgehaltenen Eignungsprüfung nur ein unzureichendes Ergebnis erzielt haben. Eine kleine Anzahl Vertragsbediensteter wurde deshalb gekündigt, weil ihre Existenz im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse ihrer Ehegatten gesichert erscheint. Es handelt sich in diesen Fällen beispielsweise um die Gattin eines Polizeiarztes, um die Frau eines Möbelfabrikanten, eines Steuerberaters.

Bei der Kündigung wurden die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten. Ausserdem wurde den Gekündigten freigestellt, ihre Dienstposten noch während der Kündigungsfrist zu verlassen, um ihnen auf diese Weise weit über den gesetzlichen Anspruch hinaus die Möglichkeit zu geben, sich noch während des Fortbezuges ihres Gehaltes um einen anderen Posten umzusehen.

Über die auch vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundeskanzleramt in den letzten Jahren wiederholt nachdrücklichst unterstrichene Notwendigkeit von Kündigungen grösseren Ausmasses bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde in den abgelaufenen Jahren mit der provisorischen Personalvertretung zu wiederholten Malen verhandelt. Hiebei hat die Personalvertretung sich der Notwendigkeit der Durchführung eines solchen Abbaues nicht verschliessen können. Wenn die konkreten Einzelfälle, in denen nun eine Kündigung ausgesprochen wurde, nicht vorher mit der Personalvertretung besprochen wurden, so hat dies seinen Grund darin, dass infolge des Erlöschens des Mandates der früheren Gewerkschaftsleitung und der noch nicht erfolgten Konstituierung der neuen Leitung ein funktionierender gewerkschaftlicher Apparat nicht vorhanden war. Hiedurch ist jedoch niemand geschädigt, denn es bleibt selbstverständlich jedem von der Kündigung Betroffenen unbenommen, gegen diese Massnahme Vorstellungen zu erheben und sich hiebei auch nach Konstituierung der Personalvertretung deren Unterstützung zu sichern. Im Falle einer Vorstellung wird eine neuerliche Überprüfung der Kündigung auf Grund der vorgebrachten Einwendungen durchgeführt werden. In sieben Fällen, in denen nach der Kündigung Momente bekannt wurden, die sachlich gegen eine Auflösung des Dienstverhältnisses sprachen, wurde die ausgesprochene Kündigung auch bereits zurückgenommen. Es handelt sich hiebei um Bedienstete, die erst nach erfolgter Kündigung einen Opferausweis, bzw. einen Nachweis über ihre Invalidität der Personalabteilung der Bundespolizeidirektion Wien vorgelegt haben. In einem anderen Falle handelt es sich um eine Vertragsbedienstete, deren Schwangerschaft dem Personalreferat der Bundespolizeidirektion Wien erst nach der Kündigung bekannt wurde. Sie ist übrigens die

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 19. Juni 1951.

Gattin eines selbständigen Unternehmers, des Inhabers einer Speditionsfirma. Eine Vertragsbedienstete hat bei der oben erwähnten Eignungsprüfung ein so schlechtes Ergebnis erzielt, dass sie zu den Vertragsbediensteten zu zählen war, die nicht einmal den minimalsten Anforderungen entsprochen haben. Die bereits ausgesprochene Kündigung wurde aber trotzdem nicht vollzogen, nachdem festgestellt worden war, dass ihr Gatte seinerzeit als Sicherheitswachebeamtenanwärter an den Folgen einer im Dienste erlittenen Verletzung gestorben ist.

Hinsichtlich einiger anderer Fälle ist noch eine Überprüfung im Zuge.

Eine generelle Zurücknahme der ausgesprochenen Kündigungen ist im Hinblick auf die angeführten sachlichen Gründe unmöglich und nicht beabsichtigt, da diese Kündigungen dem Gesetze und den dienstlichen Notwendigkeiten entsprechen."

-.-.-.-.-.-